OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350415/2/KLi/LR

Datum:

Linz, 23. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. September 2017 des A S A, geb. x, G, A, vertreten durch Mag. Dr. H B, Rechtsanwalt, M, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 30. August 2017, GZ: BHLLSO-2017-151465/23-LR, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Zurückweisung des Antrages auf vorläufige Anordnung) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. April 2017, GZ: BHLLSO-2017-151465/7-LR, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) für sich und seine Familie bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Die Zuerkennung dieser Geldleistungen erfolgte auf Basis des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG in beschränktem Ausmaß.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 3. Mai 2017, mit welcher beantragt wird, dem Bf und seiner Familie bedarfsorientierte Mindestsicherung in vollem Umfang (ohne Beschränkung gemäß § 4 Abs. 3 Oö. BMSG) zu gewähren.

Darüber hinaus brachte der Bf gleichzeitig mit seiner Beschwerde einen Antrag auf vorläufige Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgrund des Unionsrechts ein. Begründend führte der Bf aus, bei der Erlassung einer einstweiligen Anordnung gehe es darum, vorläufigen Rechtsschutz einzuräumen, um die Effektivität des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs sicherzustellen. Für dringende Fälle sei ein Antrag auf einstweilige Anordnung ein geeignetes Mittel um rasche Abhilfe zu erhalten. Gegenständlichem Antrag auf Erlassung einer vorläufigen Anordnung nach Unionsrecht sei im Lichte des unionsrechtlichen effet utile zwingend stattzugeben.

Der Verwaltungsgerichtshof habe diesbezüglich jüngst festgehalten, dass die unmittelbare Anwendung und der Vorrang von unionsrechtlichen Bestimmungen sowohl von Gerichten als auch von Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten zu beachten sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sei jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ eines Mitgliedstaates verpflichtet, in Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 AEUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen verleihe, zu schützen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts, gleichgültig ob sie früher oder später als das Unionsrecht ergangen sei, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lasse.

Der VwGH habe, der Rechtsprechung des EuGH folgend, bereits mehrfach judiziert, dass auf der Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Unionsrecht einstweilige Anordnungen mit der Maßgabe zu treffen sein könnten, dass Rechtsunterworfenen eine Rechtsposition vorläufig eingeräumt werde, deren Verleihung mit dem angefochtenen Bescheid auf der Grundlage einer möglicherweise dem Unionsrecht widersprechenden nationalen Rechtsvorschrift verweigert worden sei. Der Zweck des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes sei die Sicherung der vollen Wirksamkeit des Urteils in der Hauptsache. Zur

Erreichung dieses Zieles müssten die begehrten Maßnahmen in dem Sinne dienlich sein, dass sie zur Verhinderung eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Interessen des Antragstellers bereits vor der Entscheidung zur Hauptsache erlassen würden und ihre Wirkung entfalten müssten. Dies sei hier der Fall.

Der Bf und seine Familie seien asylberechtigte Personen, deren physische und psychische Integrität und deren Wohl durch das Unterlassen der Gewährung hinreichender Mindestsicherung akut gefährdet seien. Dabei handle es sich um einen nicht wieder gut zu machenden Schaden. Durch die mangelhafte Gewährung von Mindestsicherungsleistungen seien sie einer Notsituation ausgesetzt, in der keine ausreichenden Mittel für den notwendigen Unterhalt zur Verfügung stehen würden und in der sie unter der Armutsgrenze leben müssten. Dadurch würden sie in oben bezeichneten Unionsrechten verletzt. Darüber hinaus bestehe durch den Umstand, dass sie einer Situation der Mittellosigkeit ausgesetzt seien, die dazu geeignet sei, Verzweiflung hervorzurufen, die reale Gefahr einer Verletzung der in Art. 1 GRC sowie in Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC gewährleisteten Rechte. Entgegenstehend öffentliche Interessen an einer das Existenzminimum sichernden Gewährung von Mindestsicherung seien nicht erkennbar.

Mangels entsprechender innerstaatlicher Regelungen stütze sich der gegenständliche Antrag unmittelbar auf das Unionsrecht. Bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land handle es sich um die „sachnächste Behörde“, in deren Zuständigkeit die Materie Mindestsicherung falle. In eventu möge gegenständlicher Antrag an die zuständige Verwaltungsbehörde weitergeleitet werden.

Die Entscheidungspflicht der zuständigen Verwaltungsbehörde über gegenständlichen Antrag auf einstweilige Anordnung nach Unionsrecht ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Aus den Regelungen betreffend die aufschiebende Wirkung sei für einstweilige Anordnungen durch Unionsrecht abzuleiten, dass auch darauf gerichtete Anträge, wenn sie in einem Verfahren nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gestellt würden, an die Verwaltungsbehörde zu richten seien. Daher habe die Behörde nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes unverzüglich über gegenständlichen Antrag auf Gewährung einer vorläufigen Anordnung abzusprechen.

Der Bf stelle daher den Antrag auf einstweilige Anordnung nach Unionsrecht auf vorläufige Gewährung der beantragten Mindestsicherung in voller Höhe.

I.3. Der Bf wurde im Zuge der Einbringung der Beschwerde vom 3. Mai 2017 samt der Einbringung des Antrages auf einstweilige Anordnung nach Unionsrecht vom 3. Mai 2017 vom in der Präambel genannten Rechtsanwalt vertreten.

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 30. August 2017, GZ: BHLLSO-2017-151465/23-LR wurde der Antrag auf vorläufige Anordnung als unzulässig zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Bf zugestellt, nicht dem ihn vertretenden Rechtsanwalt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Antragsteller, seine Ehegattin und die drei Kinder seien afghanische Staatsangehörige und sei ihnen der Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt worden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. April 2017 sei dem Antragsteller für sich, seine Ehegattin und seine drei Kinder von 9. März 2017 bis 30. April 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt worden.

Unter Wiedergabe von § 4 Oö. BMSG und § 13 OÖ. BMSG führte die belangte Behörde sodann aus, dass der Antrag auf vorläufige Anordnung als unzulässig zurückgewiesen werde.

I.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 25. September 2017, mit welcher dieser wegen Gesetzwidrigkeit zur Gänze angefochten wird.

Begründend führt der Bf aus, dass der Bescheid bis dato nicht rechtswirksam zugestellt worden sei. Die Zustellung sei direkt an den Bf erfolgt, obwohl er im gegenständlichen Verfahren rechtsfreundlich vertreten sei. Eine Zustellung an seinen rechtsfreundlichen Vertreter sei bis zum Tag der Beschwerdeeinbringung nicht erfolgt.

Die Zurückweisung des Antrages sei zu Unrecht erfolgt. Er verweise dazu vollinhaltlich auf seinen Beschwerdeschriftsatz vom 3. Mai 2017 und die dort vorgetragenen Argumente, mit denen sich die belangte Behörde überhaupt nicht auseinandersetze. Einerseits sei davon auszugehen, dass die Kürzung der Mindestsicherung bei anerkannten Flüchtlingen unionsrechtswidrig sei; andererseits sei davon auszugehen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach EU-Recht vollinhaltlich erfüllt seien.

In Ergänzung zum bisherigen Vorbringen verweise er darauf, dass seine Familie aus sechs Mitgliedern bestehe. Er sei ebenso krank wie seine Ehegattin. Beide seien nicht arbeitsfähig. Er habe eine schwere Herzoperation gehabt und müsse zahlreiche Medikamente nehmen. Seine Frau weise Verbrennungen am ganzen Körper auf, ihre Hände seien verkrüppelt. Sein Sohn R sei Diabetiker und blind. Er sei zu 100% behindert.

Vor diesem Hintergrund sei es unmöglich, den Lebensunterhalt in Österreich mit der gekürzten Mindestsicherung unter lebenswürdigen Umständen zu finanzieren.

Es bedürfe daher dringend der gegenständlichen einstweiligen Anordnung, um den Lebensunterhalt in menschenwürdiger Weise zu sichern.

Der Bf beantragte daher, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (a) den hier angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. August 2017, GZ:BHLLSO-2017-151465/23-LR dahingehend abändern, dass seinem Antrag auf einstweilige Anordnung nach Unionsrecht auf vorläufige Gewährung der beantragten Mindestsicherung in voller Höhe vom 3. Mai 2017 vollinhaltlich stattgegeben werde; oder (b) den Bescheid der belangten Behörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 6. April 2017 erließ die belangte Behörde den zu Punkt I.1. dargestellten Bescheid, GZ: BHLLSO-2017-151465/7-LR. Mit diesem Bescheid wurde dem Bf und seiner Familie bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß § 4 Abs. 3 Oö. BMSG gewährt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde vom 3. Mai 2017 verbunden mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung nach Unionsrecht.

Der Bf wurde bzw. wird im Rahmen der Einbringung dieser Beschwerde sowie des Antrages auf einstweilige Anordnung nach Unionsrecht vom Bf-Vertreter (wie in der Präambel dieser Entscheidung genannt) vertreten.

II.2. Die belangte Behörde erließ daraufhin den zu Punkt I.4. dargestellten Bescheid vom 30. August 2017, GZ: BHLLSO-2017-151465/23-LR. Mit diesem wurde der Antrag auf vorläufige Anordnung nach Unionsrecht als unzulässig zurückgewiesen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten des Bf erfolgte nicht.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte an den Bf persönlich. Aus der Zustellverfügung im elektronischen Akt ist ersichtlich, dass als Adressat der Bf persönlich und nicht sein Rechtsvertreter angeführt wurde. Eine Zustellung an den Bf-Vertreter erfolgte bis zum heutigen Tag nicht. Der Bf-Vertreter erlangte dadurch Kenntnis von dem angefochtenen Bescheid, als er ihm vom Bf übergeben wurde.

II.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich nunmehr die Beschwerde vom 25. September 2017 mit dem zu Punkt I.5. dargestellten Inhalt. Der Bf wird auch hier von seinem Rechtsanwalt vertreten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der gesamte Verfahrensgang ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere der ursprüngliche Bescheid vom 6. April 2017 sowie die dagegen gerichtete Beschwerde vom 3. Mai 2017. Ebenso ergibt sich, dass in diesem Beschwerdeschriftsatz auch der Antrag auf eine einstweilige Anordnung nach Unionsrecht enthalten ist. Unstrittig ist ebenfalls, das der Bf bereits im Beschwerdeverfahren samt Antrag auf Anordnung nach Unionsrechts von seinem Rechtsanwalt – welches Vertretungsverhältnis der Behörde bekannt ist – vertreten wurde bzw. auch weiterhin wird.

Ebenso steht unstrittig fest und ist aus der Aktenlage ersichtlich, dass die Zustellung nicht an den Bf-Vertreter sondern an den Bf persönlich erfolgte.

III.2. Festzuhalten ist darüber hinaus, das die Begründung in diesem Bescheid – abgesehen von der Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Oö. BMSG und des § 13 Oö. BMSG – keinerlei Begründung enthält. Die belangte Behörde setzte sich mit der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung nach Unionsrecht überhaupt nicht auseinander und führte nicht aus, weshalb diese Voraussetzungen nicht vorliegen würden.

Darüber hinaus begründet die belangte Behörde auch nicht, weshalb der Antrag als unzulässig zurückzuweisen sei.

III.3. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes eine weitere Klärung auch durch eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht mehr zu erwarten gewesen wäre. Aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Einem Entfall der Verhandlung steht daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 27 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 3 Oö. BMSG erhalten abweichend von Abs. 1 Erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese bezugnehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4

AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetztes BGBl. I. Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

IV.2. Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

IV.3. Gemäß § 9 Abs. 1 ZustG können die Parteien und Beteiligten, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes geregelt ist, andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellvollmacht).

Gemäß § 9 Abs. 3 erster Satz ZustG hat die Behörde, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen.

§ 7 ZustG bestimmt, dass dann, wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt gilt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich stellt sich zunächst die Frage, inwiefern überhaupt eine rechtswirksame Zustellung des angefochtenen Bescheides vom 30. August 2017, GZ: BHLLSO-2017-151465/23-LR erfolgt ist. Unstrittig steht nämlich fest, dass dieser Bescheid dem Bf persönlich und nicht dem bei der Behörde bekannten Rechtsanwalt zugestellt wurde. Auch in der Zustellverfügung wurde unrichtiger Weise der Bf persönlich als Adressant bezeichnet.

Der Bf-Vertreter erlangte lediglich dadurch Kenntnis von dem verfahrensgegenständlichen Bescheid, dass ihm dieser Bescheid vom Bf übergeben wurde.

V.2. Somit stellt sich die Frage, ob eine Heilung im Sinn des § 7 ZustG eingetreten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu in der Vergangenheit Nachfolgendes aus:

„Nach ständiger hg. Rechtsprechung ist ein schriftlicher Bescheid erst mit der Zustellung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (vgl. die hg. Beschlüsse vom 20. Dezember 2005, Zl. 2005/040063, und vom 31. März 2004, Zl. 2004/18/0013, sowie das hg. Erkenntnis vom 22. März 2001, Zl. 97/03/0201). Ist der erstbehördliche Bescheid nicht rechtswirksam erlassen worden, so hat dies den Mangel der Zuständigkeit der Berufungsbehörde zu einem meritorischen Anspruch über das Rechtsmittel zur Folge. Die Zuständigkeit reicht in derartigen Fällen nur soweit, das Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 8. Mai 2008, Zl. 2007/06/0167, und vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0072, sowie die bei Walter/Thienel Verwaltungsverfahrensgesetzte I, zweite Aufl. 1998, S. 1261, E 93 zu § 66 AVG wie der gegebene hg. Rechtsprechung).

Gemäß § 10 AVG idF BGBl. I Nr. 158/1998 können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Eine allgemeine Vertretungsvollmacht im Sinne des § 10 AVG schließt im Allgemeinen die Zustellungsbevollmächtigung ein (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 5. September 2008, Zl. 2005/12/0061, vom 8. Mai 2008, Zl. 2007/060167, vom 7. September 2005, Zl. 2004/12/0212, sowie die bei Walter/Thienel, aaO, S. 306, E 98 zu § 10 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung).

Gemäß § 9 Abs. 3 ZustG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 10/2004 (ZustG) hat die Behörde, soweit ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt gemäß § 7 Abs. 1 ZustG die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, indem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Empfänger ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustG die von der Behörde in der Zustellverfügung namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll.

Wird entgegen der Anordnung des § 9 Abs. 3 ZustG nicht der Zustellungsbevollmächtigte, sondern die Partei selbst als Empfänger bezeichnet und dieser zugestellt, so äußert diese Zustellung keine Rechtswirkungen. Eine Heilung dieses Zustellmangels gemäß § 7 Abs. 1 ZustG tritt nicht ein; die Heilung eines Zustellmangels nach der eben zitierten Bestimmung liegt darin, dass das Schriftstück in die Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt. War dem gegenüber schon eine falsche Person in der Zustellverfügung als Empfänger bezeichnet, so liegt kein Fall des § 7 Abs. 1 ZustG vor. Anders als in seiner bis zur Novellierung durch BGBl. I Nr. 10/2004 bzw. nach seiner neuerlichen Novellierung durch BGBl. I Nr. 5/2008 maßgeblichen Fassung enthielt das ZustG in seiner im Zeitpunkt der Übermittlung der erstinstanzlichen Erledigung in Kraft stehenden Fassung auch keine besondere Vorschrift für die Heilung einer in Folge unterbliebener Bezeichnung des Zustellbevollmächtigten als Empfänger mangelhaften Zustellverfügung durch tatsächliches Zukommen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. September 2008, Zl. 2005/12/0061, sowie die hg. Beschlüsse von 20. Dezember 2005, Zl. 2005/04/0063, und vom 16. November 2005, Zl. 2005/12/0229).

Im vorliegenden Fall hat der Zweitbeschwerdeführer seinen Onkel im Asylverfahren bevollmächtigt. Ungeachtet dessen wurde der erstinstanzliche Bescheid – entsprechend

der Zustellverfügung - dem Zweitbeschwerdeführer selbst zugestellt. Diese Zustellung äußert nach dem gesagten keine Rechtswirkungen. Eine Heilung dieses Zustellmangels kam nach der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung des ZustG nicht in Betracht. Davon ausgehend lag der belangten Behörde hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers kein wirksam erlassener Bescheid vor.“ [VwGH 19.März 2009, 2006/01/0453].

V.3. Jüngst führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. März 2015, Ro 2014/05/0013 zur Heilung von Zustellmängeln aus:

„Für wen nach dem – allein maßgebenden – Willen der Behörde das Schriftstück bestimmt ist, wer also „Empfänger“ desselben im Sinn des Zustellgesetzes ist, hängt von der Zustellverfügung ab. Die Zustellung an eine Person, die zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen wird, entsprechend der Zustellverfügung vermag gegenüber der Partei keine Rechtswirkungen zu entfalten, dies selbst im Fall des tatsächlichen Zukommens an die Partei. Auch bewirkt weder die bloße Kenntnisnahme von einem Bescheid noch die private Anfertigung einer Fotokopie davon noch etwa die Übermittlung einer Telekopie durch eine von der Behörde verständigte andere Person, dass das Schriftstück tatsächlich zugekommen und eine Heilung des Zustellmangels im Sinn des § 7 ZustG eingetreten ist.“

V.4. Im vorliegenden Fall wurde die Zustellung durch die belangte Behörde zunächst mangelhaft vorgenommen, indem die Zustellung nicht an den Bf-Vertreter sondern an den Bf persönlich vorgenommen wurde. Auch aus der Zustellverfügung im elektronischen Akt geht als Adressat der Bf persönlich und nicht sein Rechtsvertreter hervor. Offensichtlich übergab aber der Bf den nunmehr angefochtenen Bescheid sodann an seinen Rechtsvertreter.

Entsprechend der obigen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes trat dadurch gemäß § 7 ZustG aber keine Heilung der mangelhaften Zustellung durch das tatsächliche Zukommen des Bescheides an den Rechtsvertreter des Bf ein.

Die Zustellung des angefochtenen Bescheides wurde daher noch gar nicht bewirkt, sodass der Bescheid noch nicht existent ist. Die Beschwerde dagegen war daher zurückzuweisen.

V.5. Lediglich der Vollständigkeit halber wird zum Inhalt des angefochtenen Bescheides selbst festgehalten, dass dieser keinerlei Begründung dahingehend enthält, weshalb der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach Unionsrecht zurückzuweisen ist. Somit lässt sich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung nicht überprüfen. Ebenso wenig lässt sich aus dem festgestellten Sachverhalt überprüfen, ob allenfalls der Antrag auf eine einstweilige Anordnung nach Unionsrecht abzuweisen war bzw. ob diesem allenfalls stattzugeben war.

Eine Zurückweisung des Antrages auf einstweilige Anordnung nach Unionsrecht ist insofern unzulässig. In der Sache selbst ist somit auszuführen, das die belangte Behörde dazu verpflichtet gewesen wäre – nach Überprüfung der Voraussetzungen, dies allenfalls nach ergänzenden Erhebungen und

Sachverhaltsfeststellungen – eine Sachentscheidung darüber zu treffen, ob eine einstweilige Anordnung nach Unionsrecht zu gewähren ist oder nicht.

V.6. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, zumal sich der Sachverhalt aus dem Akt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, weil ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind.

Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur spruchtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH vom 16. November 2015, Ra 2015/12/0026, mwN).

Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weißt keine besondere Komplexität auf.

V.7. Darüber hinaus hat sich auf Basis des Akteninhaltes ergeben, dass die Beschwerde ohnehin zurückzuweisen war, zumal der angefochtene Bescheid aufgrund der fehlerhaften – einer Heilung nicht zugänglichen – Zustellung an den Bf persönlich anstelle dessen Rechtsvertreters, keine Rechtswirkungen entfalten konnte. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Heilung von Zustellmängeln (VwGH 16. März 2009, 2006/01/0453; 24. März 2015, Ro 2014/05/0013). Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Heilung von Zustellmängeln ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision war daher für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer